

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 08.09.2010 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Heiligengrabe, einschließlich der dazugehörigen Orts- und Gemeindeteile.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist eingeschlossen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, als solche gelten oder tatsächlich öffentlich genutzt werden.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Heiligengrabe als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Gehwegen, den Fahrbahnen und Grünanlagen.  
Die Straßenreinigung der Gemeinde Heiligengrabe beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Dorfbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.  
Der Winterdienst der Gemeinde Heiligengrabe beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Parkplätze, die Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen und die Radwege.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung –StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (u. a. Treppen),
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie
  - die jeweils dazugehörenden Randstreifen (Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze), insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte und befestigte Flächen.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird grundsätzlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang im Satzungsgebiet übertragen.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie:
  - Gräben
  - Böschungen
  - Grünanlagen oder Rasenstreifen
  - Mauern

oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse dieser Anlagen unbeachtlich.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenoberfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.  
An Fahrbahnen der Bundesstraße (B 189), der Landesstraßen (L 14, L 18, L 144, L 145) und der Kreisstraßen (K 6824, K 6825) gilt die Reinigungspflicht nur für den Gossenbereich.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Heiligengrabe mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2**

- (1) Zur Straßenreinigung gehört:
  - a) die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Geh-/Radwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehrlicht und

sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich mindestens jedoch zum Ende eines Kalendermonats durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

- b) Laub, das bei der Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen oder auf privaten Grundstücken anfällt, darf nicht auf öffentlichen Flächen verbracht werden. Bei erhöhtem Laubfall auf Gehwegen oder Fahrbahnen hat die Reinigung unverzüglich zu erfolgen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt (z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann, oder Passanten über Laub und darunterliegende Hindernisse stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen können). Grundstückseigentümer können dieses Laub, sofern sie es nicht selbst kompostieren, an eine Entsorgungsfirma liefern.
- c) Grünstreifen zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Straße, die sich in der geschlossenen Ortslage bzw. in einer zusammenhängenden Bebauung befinden, sind von dem Grundstückseigentümer ab einer Wuchshöhe von 10 cm zu mähen.
- d) Führer von Tieren, insbesondere von Hunden, haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Kot im Straßenraum (Fahrbahn, Gehweg und Grünstreifen) sofort beseitigt werden.
- e) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. durch die Landwirtschaft, An- und Abfuhr von Baumaterialien, Schutt und anderen Gegenständen, Stoffen oder Flüssigkeiten) ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Ist dieser nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten.

#### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen. Verbotene Streumittel sind u. a. Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus. Die Verwendung von Salz ist nur
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,erlaubt.
- (2) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (3) Werktags sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

#### **§ 5 Ersatzvornahme**

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungs- bzw. Winterdienstpflicht nicht in dem in den §§ 3 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Heiligengrave die Reinigung bzw. den Winterdienst auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen bzw. durchführen lassen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
  3. seinen Winterdienstpflichten nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Straßenreinigungssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.